

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
Telefax 041 228 67 27  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

Zustellung per Email an:  
andrea.schaer@ndb.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Ver-  
teidigung, Bevölkerungsschutz & Sport  
3003 Bern

Luzern, 11. April 2017

Protokoll-Nr.: 407

## **Verordnung über den Nachrichtendienst**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Januar 2017 haben Sie uns eingeladen, zu obgenanntem Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen, wofür wir Ihnen danken.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass wir zum Verordnungsentwurf zum neuen Nachrichtendienstgesetz folgende Bemerkungen haben:

### *Zuständigkeitsordnung allgemein*

Aus Sicht des Kantons ist die Zuständigkeit der kantonalen Vollzugsbehörden noch etwas unklar umschrieben. Zum einen werden die kantonalen Vollzugsbehörden ausdrücklich erwähnt, zum andern nur der Nachrichtendienst des Bundes (NDB), wobei wohl zumindest teilweise die kantonalen Stellen mitgemeint sind. Insbesondere stellen sich im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten folgende Fragen: Können Operationen im Sinn von Artikel 12 auch durch eine kantonale Vollzugsstelle geführt beziehungsweise ihr delegiert werden? Wie wirkt sich die Informationsbeschaffung nach Artikel 13 auf die Arbeit der kantonalen Vollzugstellen aus und können diese auch Aufträge erteilen? Ausserdem sind im Zusammenhang mit der Informationsbeschaffung von Privaten (Art. 15), die durch die kantonalen Vollzugstellen vorgenommen wird, noch Einzelfragen offen (Entschädigungen für Kosten einer Quelle und Dolmetscher, Tarn ID). Im Kapitel über die Informationsbeschaffung ist die Auswertung der genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen nicht näher geregelt. Wir halten fest, dass die kantonale Vollzugsstelle dazu ressourcenmässig nur sehr beschränkt in der Lage ist. Die Auswertung muss durch den NDB vorgenommen werden. Um Klarheit zu schaffen, sollten die aufgeführten Punkte in Artikel 13 und 15 der Verordnung beziehungsweise hinsichtlich der praktischen Fragen direkt mit den kantonalen Vollzugsstellen geklärt werden.

### *Artikel 2 Zusammenarbeit mit Konferenz der Kantone*

Wir regen an, die Zwecke der Zusammenarbeit beispielhaft aufzuzählen. Es ist zu prüfen, ob die Zusammenarbeit mit den Polizeikommandos noch hervorzuheben ist (z.B. in Art. 1).

### *Artikel 6 Abgeltung der Vollzugstätigkeiten der Kantone*

Gemäss Anhang 4 Ziffer I wird die geltende Abgeltungsverordnung (SR 120.6) aufgehoben. Wir befürchten, dass die neue Regelung eine Schlechterstellung der Kantone bei der Abgeltung der Leistungen zur Folge hat. Dies ist umso stossender, als den Kantonen gemäss dem neuen Artikel 85 des Nachrichtendienstgesetzes zusätzliche Pflichten auferlegt werden. Wir ersuchen um Beibehaltung der geltenden, klaren Abgeltungsregelung zur Finanzierung der Nachrichtendienst-Stellen der Kantone und falls dies nicht möglich ist, um Aufnahme von Verhandlungen mit der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren.

### *Artikel 19/Anhang 1*

In Anhang 1 werden – entgegen Artikel 19 Absatz 2 – lediglich Bundesstellen aufgeführt. Die wichtigen kantonalen Behörden, wie die Migrations-, Strafvollzugs- und Bildungsbehörden, sollten ebenfalls erwähnt werden.

Artikel 19 beschränkt sich auf die Auskunftspflicht und konkretisiert die Meldepflichten dieser Stellen im Sinn von Artikel 20 Absatz 3 NDG nicht weiter. Wir regen eine solche Konkretisierung an.

### *Artikel 31/Anhang 3*

In Ziffer 4 des Anhangs 3 sollten die kantonalen Polizeibehörden genannt werden.

### *Artikel 32 Bekanntgabe von Personendaten durch kantonale Vollzugsbehörden*

Wir regen an, die verschiedenen Bestimmungen über die Bekanntgabe von Personendaten (Art. 32, 36, 60) zu überarbeiten. Nach Ansicht der Luzerner Polizei sollte geprüft werden, die Bekanntgabe vollzugstauglicher zu regeln, um Unklarheiten in der Anwendung zu vermeiden.

Zur Verordnung über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes lassen wir Ihnen die technischen Bemerkungen und Fragen der Luzerner Polizei zur praktischen Umsetzung zu einem späteren Zeitpunkt direkt zukommen.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker  
Regierungsrat